

	ZENTRALE ERFASSUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE Feste Abfälle, Abfallart A 1 Strahlenschutzgruppen S 1, S 2	TGL 190-921/02 Gruppe 400 063
---	--	--

централизованный сбор радиоактивных отходов; твердые отходы, вид отходов А I, группа радиационной безопасности S 1, S 2

Central collection and documentation of radioactive wastes; solid wastes, wastes category A 1, radiation protection groups S 1, S 2

Deskriptoren: feste radioaktive Abfälle; zentrale Erfassung; Anschlußbedingungen, Eigenschaften, Verpackungen, Transport

Umfang 4 Seiten

Verantwortlich/bestätigt: 10. 6. 1985, VE Kombinat Kernkraftwerke "Bruno Leuschner" Greifswald

Verbindlich ab 1. 1. 86

Dieser Standard gilt nur in Verbindung mit TGL 190-921/01.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

- | | |
|---|---|
| 1. Anforderungen an Form und Eigenschaften | 1 |
| 2. Technologische Anschlußbedingungen für die Erfassungstechnik | 2 |
| 3. Aufgabenteilung bei der Übergabe/Übernahme | 3 |

1. ANFORDERUNGEN AN FORM UND EIGENSCHAFTEN

le 1 dargestellten Anforderungen genügen.

Die zur Erfassung kommenden radioaktiven festen Abfälle müssen den in Tabelle 1:

Davon abweichende Abfälle sind gemäß TGL 190-921/01 einzuordnen.

Tabelle 1: Anforderungen an Form und Eigenschaften

ABFALLART

A 1 (feste Abfälle)

STRAHLENSCHUTZGRUPPE

- S 1 (Äquivalentdosisleistung $> 10^{-3}$ bis $2 \text{ mSv} \cdot \text{h}^{-1}$ in 0,1 m Entfernung von der unabgeschirmten Oberfläche)
- S 2 (Äquivalentdosisleistung > 2 bis $10 \text{ mSv} \cdot \text{h}^{-1}$ in 0,1 m Entfernung von der unabgeschirmten Oberfläche)

ZULÄSSIGE BESCHAFFENHEIT

- Zusammensetzung

Feste Materialien
wie z. B. textile Stoffe, Metall, Holz, Papier, Plast, Gummi, Glas, Sand-Böden, Adsorber, Ionenaustauscher,

verfestigte Materialien
wie z. B. Sonderabfälle behandelt (A 4.1, A 4.2, A 4.3) oder verfestigte flüssige wäßrige Abfälle (A 2)

NICHTZULÄSSIGE BESCHAFFENHEIT

- Oberflächenkontaminationen an der Außenseite der Primärverpackung (z. B. Faß)

α -Strahler $> 5 \cdot 10^3 \text{ Bq} \cdot \text{m}^{-2}$

β -, γ -Strahler $> 5 \cdot 10^4 \text{ Bq} \cdot \text{m}^{-2}$

Fortsetzung Tabelle 1 auf Seite 2

Fortsetzung Tabelle 1

- Aktivitätskonzentration

α -Strahler $> 0,4 \text{ GBq} \cdot \text{m}^{-3}$
 β -, γ -Strahler $> 4,0 \text{ GBq} \cdot \text{m}^{-3}$ (S 1)
 α -, β -Strahler $> 40,0 \text{ GBq} \cdot \text{m}^{-3}$ (S 2)
 Die Aktivitätskonzentration ist durch Abschätzung zu ermitteln (Schätzfehler +50 %)
 Es ist von einer gleichmäßigen Verteilung der Aktivität im Versandstück auszugehen.

- pH-Wert beim Kontakt mit Wasser
5 > 9
- Gifte der Abt. 1
- faul- und gärfähige Stoffe
- Feuchtigkeitsgehalt $> 40 \%$
- Flammpunkt $< 373 \text{ K}$
- fließfähige Schlämme
- Stoffe, die freibewegliche Flüssigkeiten absondern
- Abfälle, die unter Transport- und Lagerbedingungen Gase entwickeln und/oder Radionuklide freisetzen
- Abfälle im unbearbeiteten Zustand
- chemisch stark reaktionsfähige Stoffe

VERPACKUNGSART

- Spezialbehälter PG 14
- Fässer und Blechtrommeln nach TGL 8253, TGL 8255, TGL 8256
- Aerosolfilter mit dichter Kunststoffummüllung
- andere Verpackungen nach Absprache mit dem Endlagerer
- Spezialbehälter PG 14; 2100; Nutzmasse: 1100 bei 1,1 m³ Nutzvolumen
- Fässer und Blechtrommeln; 400
- Aerosolfilter: 20

maximale Bruttomasse
je Verpackung kg

2. TECHNOLOGISCHE ANSCHLUSSEBEDINGUNGEN FÜR DIE ERFASSUNGSTECHNIK

Die Gestaltung der technologischen Anschlußbedingungen ist mit dem Endlagerer bezüglich der zum Einsatz kommenden Erfassungstechnik abzustimmen. Darüber hinaus sind TGL 30535/01 und /02, TGL 21900 und TGL 23412/02 anzuwenden. Die technologischen Mindestanforderungen zur Einbindung in die zentrale Erfassung sind den nachfolgenden Unterabschnitten zu entnehmen.

2.1. Erfassungsdienst

2.1.1. Umschlagsart:

Umschlag mit Ladedrehkran des Erfassungsfahrzeuges

Höchstmenge 2 m³ Abfall je Jahr

Die radioaktiven Abfälle sind als zum Versand vorbereitete Verpackungen mit dem Ladedrehkran des Erfassungsfahrzeuges umzuschlagen.

Es sind folgende technologische Mindestanschlußbedingungen einzuhalten:

- Umschlagsbreite für den Ladedrehkran: 5,8 m
- Umschlags- und Arbeitsfläche nach Erfordernis
- max. Neigung der Umschlags- und Arbeitsfläche: 3 %

2.1.2. Umschlagsart:

Umschlag mit Verladeeinrichtung des Abfalllieferers

Mindestmenge 2 m³ Abfall je Jahr

Die radioaktiven Abfälle sind als zum Versand vorbereitete Verpackungen vom Abfalllieferer auf das Fahrzeug zu laden.

Es sind folgende technologische Mindestanschlußbedingungen einzuhalten:

- Verladeeinrichtung:
 - Hebezeug mit Anschlagmittel für Verpackungen 0,4 Mp, Hubhöhe > 4 m oder
 - Verladerampe mit 1,2 m Höhe oder
 - Hebezeug mit Greifarm; Hubhöhe > 1,2 m, Greiflänge > 2 m
- Umschlags- und Arbeitsfläche nach Erfordernis

2.2. GC-Dienst

2.2.1. Umschlagsart:

Umschlag in GC auf Tragwagen der Deutschen Reichsbahn

Mindestmenge 5 m³ Abfall je Jahr

Die radioaktiven Abfälle sind als zum Versand vorbereitete Verpackungen in den GC umzuschlagen. Der GC muß sich dabei auf dem Tragwagen befinden. Es sind folgende technologische Mindestanschlußbedingungen einzuhalten:

- Gleisanschluß am Ort oder in der Nähe (1435 mm Spurweite)
- Umschlagfläche im Bereich des Anschlußgleises nach Erfordernis
- Hebezeug und Anschlagmittel
 - Bei GC-Dachabnahme: für GC-Dach (0,5 Mp) und für Verpackungen (0,4 Mp)
 - ohne GC-Dachabnahme: Verladerampe mit 1,5 m Höhe

2.2.2. Umschlagart:

Umschlag bei Verbleib des GC auf Sattelzug

Mindestmenge 5 m³ Abfall je Jahr

Die radioaktiven Abfälle sind als zum Versand vorbereitete Verpackungen in den GC umzuschlagen. Der GC ist im Auftrag des Endlagerers im kombinierten Schienen-Straßen-Transport von der DR mit Transportgehilfen Kraftverkehr auf einen Sattelzug dem Abfallieferer zuzustellen.

Die technologischen Anschlußbedingungen sind entsprechend den örtlichen Bedingungen festzulegen.

2.2.3. Andere Umschlagarten

Es sind die örtlichen Gegebenheiten beim Abfallieferer und die in 2.2.1. bzw. 2.2.2. gegebenen Hinweise zu beachten.

2.3. Zustellung durch den Abfallieferer

Nach vorheriger Abstimmung mit dem Endlagerer kann die Erfassung auch beim Endlagerer erfolgen.

In bestimmten Fällen z. B. bei Rauchbrandmeldern kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Endlagerer die Erfassung auf dem Postweg erfolgen (Postordnung beachten).

3. AUFGABENSTELLUNG BEI DER ÜBERGABE/ÜBERNAHME

3.1. Erfassungsdienst

3.1.1. Umschlag mit Ladedrehkran des Erfassungsfahrzeuges

- Aufgaben des Endlagerers:

- Bereitstellen und Zuführen der Erfassungstechnik
- Teilnahme an der Ausgangskontrolle der Versandstücke des Abfallieferers vor der Beladung
- Einladen der verpackten Abfälle
- Ladegutsicherung im Erfassungsfahrzeug
- Maßnahmen und Kontrollen gemäß ATRS

- Aufgaben des Abfallieferers:

- Vorbereitung der Versandstücke
- Bereitstellen der verpackten Abfälle zum Versand
- Durchführen der Ausgangskontrolle an den Versandstücken des Abfallieferers vor der Beladung des Erfassungsfahrzeuges

3.1.2. Umschlag mit Verladeeinrichtung des Abfallieferers

- Aufgaben des Endlagerers:

- Bereitstellen und Zuführen der Erfassungstechnik
- Teilnahme an der Ausgangskontrolle der Versandstücke des Abfallieferers vor der Beladung
- Ladegutsicherung im Erfassungsfahrzeug
- Maßnahmen und Kontrollen gemäß ATRS

- Aufgaben des Abfallieferers:

- Vorbereiten der Versandstücke
- Einladen der verpackten Abfälle
- Durchführen der Ausgangskontrolle an den Versandstücken des Abfallieferers vor der Beladung des Erfassungsfahrzeuges

3.2. GC-Dienst

- Aufgaben des Endlagerers:

- Veranlassen des Transportes des GC zum Abfallieferer
- Kontrolle und Annahme der GC nach Transporteingang

- Aufgaben des Abfalllieferers:

- . Vorbereiten der Versandstücke
- . Eingangskontrolle des GC
- . Ausgangskontrolle an den Versandstücken des Abfalllieferers vor der Beladung des GC
- . Bereitstellen der verpackten Abfälle zum Versand
- . Beladen des GC, Ladegutsicherung im GC
- . Maßnahmen und Kontrollen gemäß ATRS
- . Bezetteln und Verplomben des GC zum Endlagerer
- . ggf. Tragwagen bezetteln
- . Veranlassen des Transportes des GC zum Endlagerer

3. Zustellung durch den Abfalllieferer

- Aufgaben des Endlagerers:

- . Eingangskontrolle; Übernahme der Versandstücke

- Aufgaben des Abfalllieferers:

- . Vorbereiten der Versandstücke, Ausgangskontrolle an den Versandstücken des Abfalllieferers
- . Bereitstellen der verpackten Abfälle beim Endlagerer zur Übergabe

Hinweise

Gemeinsam mit TGL 190-921/03

Ersatz für TGL 190-921/02 Ausg. 2.82.
Änderungen: Aufnahme der Kontaminationsgrenzen redaktionell überarbeitet

Im vorliegenden Standard ist auf folgende Standards Bezug genommen:

TGL 8253/01; TGL 8253/02; TGL 8255/01;
TGL 8255/02; TGL 8256; TGL 21900;
TGL 23412/01; TGL 23412/02;
TGL 23412/03; TGL 30535/01;
TGL 30535/02; TGL 190-921/01